

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit - Verordnung zur Erhöhung der Bevorratung mit Arzneimitteln zur intensivmedizinischen Versorgung (ITS-Arzneimittelbevorratungsverordnung-ITS-ABV)

Die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP) begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf sowie die zeitliche Begrenzung der darin skizzierten Maßnahmen bis zum 31. März 2021.

Die DGP hat folgende Anmerkungen:

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Laut BMG entstehen durch dieses Gesetz für Bund, Länder und Kommunen keine finanziellen Belastungen. Häufig sind Länder und Kommunen Träger der Gesundheitseinrichtungen. Hier könnten aus Sicht der DGP indirekt durchaus Kosten für die Kommunen entstehen, vor allem hinsichtlich Folgekosten wie Lager (Kühlschränke) und Logistik.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft / 4. Erfüllungsaufwand

Aus Sicht der DGP ist es fraglich, ob eine Bevorratung für alle 33.000 ICU-Betten tatsächlich sinnvoll ist, oder ob stattdessen Bund und Länder nicht möglichst rasch Krankenhäuser verschiedener Versorgungsstufen definieren sollten (z.B. Level 1 bis Level 3), die unterschiedlich große, abgestufte Kontingente vorhalten müssen. Beispielsweise sollten Maximalversorger/ Universitätsklinika 60 Betten für eine Pandemie bevorraten. Im Referentenentwurf wird nicht aufgeführt, was mit der Bevorratung nach dem 31.03.2021 passiert. Hier bittet die DGP um Klarstellung.

Für die einmalige Bevorratungserhöhung auf drei Wochen entstehen für die Krankenhäuser beziehungsweise die Krankenhausapotheken und krankenhäuserversorgenden Apotheken Kosten von insgesamt rund 115 Millionen Euro. Aus Sicht der DGP muss der Gesetzgeber hier eine Regelung vorlegen, wie diese Kosten gegenfinanziert werden.

§ 1 Anwendungsbereich

- Aus Sicht der DGP fehlt der Bereich parenterale Ernährung.
- Im Bereich der antiinfektiven Therapie wurde vor allem an gramnegative Erreger gedacht. Vancomycin sollte daher aufgenommen werden.

ANSCHRIFT

Deutsche Gesellschaft für Pneumologie
und Beatmungsmedizin e.V.
Robert-Koch-Platz 9
10115 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Prof. Dr. med. M. Pfeifer, Präsident
Prof. Dr. med. T. T. Bauer, Stellv. Präsident
Prof. Dr. med. W. J. Randerath, Generalsekretär
PD Dr. med. T. Köhnlein, Schatzmeister
Prof. Dr. med. K. F. Rabe, Pastpräsident

VEREINSREGISTER

Vereinsregister-Nr.
Vereinsregister des Amtsgerichts
Marburg: VR 622

UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER

USt-IdNr.: DE190100878

STELLUNGNAHME



- Es sind keine nicht-depolarisierenden Muskelrelaxanzien aufgeführt. Rocuronium sollte daher aufgenommen werden.
- Bei den Opiat-Analgetika sollte Hydromorphon ergänzt werden.
- Ketanest sollte aufgenommen werden.
- Inhalative Sedativa z.B. Isofluran/ Sevofluran sollten ggf. aufgenommen werden.
- Novaminsulfon ist ein Handelsname, daher sollte auf der Liste Metamizol stehen.